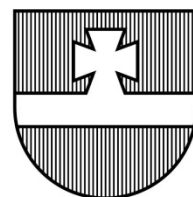

Wiener DIÖZESAN BLATT



Jahrgang 164, Nr. 2
Februar 2026

10. DER NEUE ERZBISCHOF VON WIEN

MAG. JOSEF GRÜNWIDL
(seit 17. Oktober 2025)



Geboren in Hollabrunn am 31. Jänner 1963, zum Priester geweiht am 29. Juni 1988. Kaplan in St. Johann Nepomuk, Wien 2, 1988-1991, Kurat in der Propstei- und Hauptpfarre Wiener Neustadt 1991-1993. Diözesanjugendseelsorger 1993-1995. Mit der Amtsübernahme von Dr. Christoph Schönborn als Erzbischof von Wien am 14. September 1995 Erzbischöflicher Sekretär bis 31. August 1998. 1998-2014 Pfarrer von Kirchberg am Wechsel und Feistritz am Wechsel, von 2010-2014 Pfarrer in St. Corona am Wechsel und Trattenbach. 2007-2012 Dechant im Dekanat Kirchberg. Von 2014-2023 Pfarrmoderator von Perchtoldsdorf und von 2019-2023 Pfarrmoderator Gießhübl und Kirchenrektor in Hochleiten sowie Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge. 2016-2023 Dechant im Dekanat Perchtoldsdorf. Von 22. Jänner 2023 bis 21. Jänner 2025 Bischofsvikar im Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald. Mit der Emeritierung des Erzbischofs von Wien am 22. Jänner 2025 zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese Wien ernannt. Leitete weiter interimistisch das Vikariat Süd - Unter dem Wienerwald. Zum Erzbischof von Wien ernannt am 17. Oktober 2025, zum Bischof geweiht und das Amt des Erzbischofs übernommen am 24. Jänner 2026 im Dom zu St. Stephan in Wien.

Wahlspruch:
Melodiam Dei recipite

11. ERNENNUNGSDEKRET

LEO, BISCHOF UND DIENER DER DIENER GOTTES

dem geliebten Sohn Josef Grünwidl aus dem Wiener Klerus, bisher dort Apostolischer Administrator, erwähltem Erzbischof dieses Metropolitansitzes Gruß und Apostolischen Segen! Obwohl zur Ausübung der Tugend der Nächstenliebe jede Zeit geeignet ist, werden wir doch gerade jetzt besonders dazu aufgefordert, alles, was uns die Güte Gottes schenkte, auch selbst unseren Brüdern zu schenken (vgl. Leo der Große, sermo 48, 4) und uns in allem als Brückenbauer, Seelsorger und Teamplayer zu erweisen. Denn Christus der Herr wollte und berief die Hirten seiner Herde nicht, weil sie die besten und vollkommen in allen Tugenden waren, sondern vielmehr, weil sie bereit waren, das Evangelium Gottes zu verkünden. Diesen obersten pastoralen Grundsatz vor Augen haben wir mit väterlicher Liebe unseren Sinn den geistlichen Bedürfnissen des hervorragenden Wiener Metropolitansitzes zugewandt, der nach dem Rücktritt seines letzten Bischofs, unseres ehrwürdigen Bruders Kardinal Christoph Schönborn, einen neuen Hirten erwartet. Deshalb, geliebter Sohn, haben wir an Dich gedacht, der Du in Deiner Geburtsdiözese Erfahrung in der Erfüllung von Aufgaben bewiesen und in reichem Maße priesterliche und menschliche Talente gesammelt hast. Dank dieser erscheinst du geeignet und darauf vorbereitet, dieses neue Leitungsamt zu übernehmen. Daher ernennen Wir Dich, dem Rat des Dikasteriums für die Bischöfe entsprechend, kraft Unserer Apostolischen Vollmacht gerne zum Wiener Erzbischof und Metropoliten und übertragen Dir die entsprechenden Rechte und Pflichten. Die Bischofsweihe kannst Du überall außerhalb der Stadt Rom unter Einhaltung der liturgischen Vorschriften von einem katholischen Bischof, den Du dazu wählst, empfangen, nachdem Du zuvor das Glaubensbekenntnis und den Treueid auf Uns und Unsere Nachfolger nach dem kanonischen Recht abgelegt hast. Du sollst den Klerus und die Gläubigen dieser Erzdiözese über Unser Dekret informieren, sie sollen Dich als geistlichen Lehrer aufnehmen und achten. Schließlich vertrauen wir Dich, geliebter Sohn, und Deine Erzdiözese der Fürsprache der Seligen Jungfrau Maria, des heiligen Joseph, des Hüters unseres Erlösers, und des hl. Erzmärtyrers Stephanus an und erlehen für Dich das Licht des Heiligen Geistes. Gleichzeitig ermuntern Wir Dich, dass Du wie ein Musikkennner in Deinem persönlichen Leben die Melodie des Herrn aufnimmst (vgl. Ignatius von Antiochia, Ad Ephesios IV 2) und mit Deiner Stimme und Deiner Lebensführung das Evangelium Christi recht, getreu und sanft dem Volk Gottes und allen Menschen guten Willens verkündest.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 17. Oktober des Heiligen Jahr 2025, dem ersten Unseres Pontifikats.

Papst Leo XIV.

12. BESITZERGREIFUNG

Mag. Josef Grünwidl, bislang Apostolischer Administrator der Erzdiözese Wien, hat am 24. Jänner 2026 im Stephansdom in Wien während des feierlichen Gottesdienstes, in dem er zum Bischof geweiht wurde, unter Anwesenheit zahlreicher Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und vieler Gläubigen sowie Vertreter anderer Religionsgemeinschaften und Repräsentanten des öffentlichen Lebens in Gegenwart des Apostolischen Nuntius in Österreich in kanonischer Form von der Erzdiözese Wien Besitz ergriffen. Dem Gottesvolk wurde das Ernennungsdekret des Heiligen Vaters in der Landessprache vorgelesen. Dem Domkapitel an der Dom- und Metroplitankirche zu St. Stephan in Wien wurde das päpstliche Schreiben in Gegenwart des Kanzlers der Erzdiözese Wien zur Kenntnis gebracht.

Als Kanzler der Erzdiözese Wien bestätige ich, dass S. Exz. Mag. Josef Grünwidl gemäß c. 382 § 3 CIC rechtmäßig von der Erzdiözese Wien Besitz ergriffen hat.

Gerald Gruber e. h.
Ordinariatskanzler

13. PRIESTERRAT

Mit Eintritt der Sedisvakanz hat der Priesterrat zu bestehen aufgehört (vgl. c. 501 § 2 CIC). Um eine Neuwahl eines Priesterrates am Beginn meiner Amtszeit als Erzbischof von Wien zu vermeiden, setze ich den Priesterrat der 13. Funktionsperiode (vgl. WDBL 159 [2021], Nr. 68, S. 130f.) in nachfolgender Zusammensetzung in Absehung der Bestimmung zur Wahl eines Priesterrates (WDBL 162 [2024], Nr. 93, S. 135-137) für eine verkürzte Funktionsperiode bis zum 30. Juni 2027 ein.

Amtliche Mitglieder:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, Generalvikar

Mag. Dr. Franz **Scharl**, Weihbischof, Bischofsvikar für die Kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden

Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, Weihbischof, Bischofsvikar für das Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

GR EKan. Mag. Darius **Schutzki** CR, Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens

Mag. Dr. Gerald **Gruber**, Ordinariatskanzler

Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars

Dr. Federico Moises **Colautti**, Rektor des Diözesanen Missionskollegs Redemptoris Mater

Dr. Markus **Beranek**, Pastoralamtsleiter

Gewählte Mitglieder:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**

ao. Univ.-Prof. i. R. Mag. DDr. Matthias **Beck**

Mag. Lic. Clemens **Beirer**

P. Lic. Florian **Calice** CO

P. Dr. Johannes Paul **Chavanne** OCist

Mag. Johannes **Cornaro**

KR Dr. Karl **Engelmann**

Mag. Gerald **Gump**

P. Dr. Franz **Helm** SVD

OA Dr. Ignaz **Hochholzer**

GR P. Alois **Hüger** Sam. FLUHM
Dr. Ewald **Huscava**
Dipl.-Ing. Dr. Andreas **Kaiser**
P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP
Mag. Martin **Leitner**
Msgr. Lic. Dr. Leo **Maasburg**, MA
Mag. Andreas **Schätzle**
Msgr. Mag. Franz **Schuster**
KR P. Dr. Karl **Wallner** OCist
GR Mag. Christian **Wiesinger**

Delegierte Mitglieder:

Präl. Abt Mag. Nikolaus **Poch** OSB, Vertreter der Österr. Ordenskonferenz
Univ.-Prof. Lic. DDr. Andreas **Kowatsch**, LL.M., Vertreter der Kath.-Theol. Fakultät der
Universität Wien

Ernannte Mitglieder:

mgr Lic. Rafat Zygmunt **Bochen**, Pfarrvikar, Polen
P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., Studenten
P. Lic. George Wembley Sven **Elsbett** LC, Innovation
Mag. Dr. Joseph Chudi **Ibeanu**, Vikariat Nord - Unter dem Manhartsberg, Afrika
P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, Krankenhausseelsorge, Brasilien
Dipl.-Theol. Albert **Pongo**, Schubhaftseelsorge, Afrika
Lic. Traian **Tămaș**, Krankenhausseelsorge

Wien, am 25. Jänner 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

14. STATUT DES INSTITUTES HAUS DER BARMHERZIGKEIT – IN-KRAFT-SETZUNG

Als Erzbischof von Wien setze ich das geänderte

STATUT

des Institutes „Haus der Barmherzigkeit“

mit 26. Jänner 2026 in Kraft.

Wien, am 26. Jänner 2026

Mag. Josef Grünwidl e. h.
Erzbischof

Dr. Gerald Gruber e. h.
Kanzler

15. STATUT DES INSTITUTES HAUS DER BARMHERZIGKEIT

§ 1 Rechtsform

Das Institut „Haus der Barmherzigkeit“ besitzt aufgrund der Dekrete des Erzbischofs von Wien vom 10. 02. 1954, Zl. 124/1954 Pr, und vom 20. 09. 1960, Zl. 3826/2/60, Rechtspersönlichkeit nach kirchlichem Recht und gemäß den Noten des Bundesministeriums für Unterricht vom 22. 02. 1954, Zl. 28604-Ka/54, und vom 27. 10. 1960, Zl. 91.797-Ka/60, auch Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.

Der Sitz des Institutes befindet sich in 1160 Wien, Seeböckgasse 30a.

Die in diesem Statut gebrauchten personenbezogenen Begriffe gelten, unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form, für Menschen beiderlei Geschlechtes.

§ 2 Zweck des Institutes

- (1) Der Zweck des Institutes sowie seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist
- die Pflege, Behandlung und Betreuung von chronisch kranken und geriatrischen Patienten, sowie die Betreuung geistig und mehrfach behinderter Mensch (Mildtätigkeit iSv § 37 BAO), sowie
 - in untergeordnetem Ausmaß Förderung der Wissenschaft auf dem Gebiet der Pflege -, Alters- und Versorgungsforschung.

§ 3 Prinzipien des Instituts „Haus der Barmherzigkeit“

- (1) Die Funktionsträger des Institutes und der BgA haben dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen unter nachstehenden wesentlichen Aspekten geführt werden:
- Achtung der Persönlichkeit kranker und alter Menschen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft, religiöse Einstellung oder Weltanschauung;
 - Achtung der in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Dienstgemeinschaft, die gemeinsam zu Erfüllung der gestellten Aufgaben bereit ist;
 - Achtung der Erfüllung des christlich-karitativen Auftrages der Krankenpflege durch das Institut;
 - Wirtschaftliche Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Ideelle Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:
- die Gewährung von Betreuung, Unterkunft und Sicherheit für Menschen, die besonderen Schutz benötigen; insbesondere von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen und von Menschen, bei deren Betreuung und/oder Rehabilitation besondere bio-psycho-soziale Herausforderungen gemeistert werden müssen, ungeachtet ihrer Nationalität, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Vermögenslage;
 - Führung entsprechender Betreuungseinrichtungen oder Beteiligung an Gesellschaften mit diesem Unternehmensgegenstand, wie beispielsweise Krankenanstalten, Pflegeheimen, Wohnheimen bzw. betreutem/betreubarem Wohnen, Wohngemeinschaften, Tageszentren, Einrichtungen zur Rehabilitation und für Forschung und Lehre;
 - Gewährung von mobiler Pflege und Betreuung für hilfsbedürftige Personen;
 - Überlassung von eingerichteten Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen

und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB im Sinne von § 40 Abs. 1 BAO angesehen werden kann;

- Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der Pflege-, Alters- und Versorgungsforschung;
- Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Symposien, Diskussionen, Kongressen, Lehrgängen, Kursen, oder Workshops;
- Herausgabe von Zeitschriften, Publikationen und Broschüren;
- Erarbeitung von Konzepten für die medizinische und wirtschaftliche Führung von geriatrischen Krankenhäusern und Pflegeheimen;
- Gründung von und Beteiligung an juristischen Personen, wenn dies den Institutszwecken dient.

(2) Wirtschaftliche Mittel zur Erreichung der begünstigten Zwecke des Instituts sowie seiner BgA sind insbesondere:

- Spenden, Schenkungen, Subventionen und andere Förderungen, Erbschaften, Legate und andere Zuwendungen;
- Pflegegebühren und Kostenbeiträge der Kranken und Behinderten;
- Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu den Pflegegebühren und Kostenbeiträgen;
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Institutes und Erträge aus der Verwaltung seines Vermögens (Zinsenerträge, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit, samt Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Veräußerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften mit Ausnahmegenehmigung iSd § 44 Abs 2 BAO;
- Einnahmen aus Beteiligung an Gesellschaften jeder Art;
- Einnahmen aus dem Betrieb von Anstalten;
- Einnahmen aus der Überlassung von Anstalten an andere juristische Personen, die aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Regelungen zur Erfüllung des Satzungszweckes herangezogen und deren Wirken als eigenes Wirken von HdB angesehen werden können;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrgängen, etc.;
- Sponsorengelder und Werbeeinnahmen;
- Sonstige Einnahmen.

§ 5 Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO, Spendenbegünstigung

Die Tätigkeit des Institutes und seiner BgA ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen die im Statut aufgezählten, im Sinne von §§ 34 ff BAO gemeinnützigen bzw mildtätigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar.

Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und dürfen nur in dem gem § 39 BAO gegebenen Rahmen ausgeführt werden.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Institutes und seiner BgA treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der begünstigten Zwecke des Institutes unvermeidbar ist, in Wettbewerb.

Die Mittel des Institutes sowie seiner BgA dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Dem Institut nahestehende Personen dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Rechtsträgers erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Institut und bei Auflösung des Institutes dürfen dem Institut nahestehende Personen nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Institutes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

Das Institut bzw seine BgA können zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Institutes bzw der BgA anzusehen.

Das Institut bzw seine BgA können Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im völlig untergeordneten Ausmaß oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO.

Das Institut bzw seine BgA können unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 25 % der Gesamttätigkeit des Institutes bzw des BgA ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

Das Institut bzw seine BgA können teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem § 40 Abs 1 BAO tätig werden, wenn dadurch auch der eigene begünstigte Zweck des Institutes erfüllt wird.

Das Institut sowie seine BgA verfolgen zumindest 75 % der Gesamttätigkeit spendenbegünstigte Zwecke gem § 4a EStG 1988.

§ 6 Organe des Institutes

(1) Die Organe des Institutes sind

- Der Institutsrat
- Die Institutsdirektoren

(2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des universalen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des Institutes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Der Institutsrat

(1) Der Institutsrat besteht aus mindestens acht und höchstens zwölf Mitgliedern, die vom Erzbischof von Wien frei ernannt und frei abberufen werden, dies auch allenfalls während einer Funktionsperiode.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Institutsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung eines neuen Gremiums. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach - zulässig.

(3) Jedes Institutsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen. Dieser hat umgehend dem Erzbischof von Wien davon zu berichten.

- (4) Wird der Institutsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so ist Zug um Zug mit der Abberufung ein neuer Institutsrat zu ernennen und zu konstituieren. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Mindestanzahl an Mitgliedern des Institutsrates unterschritten wird, ist gleichzeitig ein neues Mitglied zu ernennen.
- (5) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (6) Der Institutsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Beschlussfähigkeit des Institutsrates ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Institutsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (8) Der Institutsrat wird vom Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, aus wichtigen Gründen vom Vorsitzenden die Einberufung des Institutsrates zu verlangen. Der Vorsitzende hat diesem Verlangen möglichst rasch nachzukommen.
- (9) Ersatzwahlen für die Funktion des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter sind ehestens vorzunehmen, wenn einer von ihnen aus diesen Funktionen ausscheidet. Erhält bei derartigen Wahlen niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Institutsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch auf sonst geeignete Weise (telefonisch) unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung zu erfolgen.
- (11) Zu den Sitzungen des Institutsrates können die Institutsdirektoren und externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (12) Ein Mitglied des Institutsrates kann von maximal zwei anderen nicht anwesenden Mitgliedern mit der Vertretung in der Sitzung bevollmächtigt werden. Das vertretene Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (13) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (14) Über die Beschlüsse des Institutsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Wien, den Mitgliedern des Institutsrates und den Institutsdirektoren zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (15) Willenserklärungen des Institutsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vorgenommen, sofern der Institutsrat nichts anderes beschließt.
- (16) Der Institutsrat ist dem Erzbischof von Wien verantwortlich und hat ihn regelmäßig über das Institut zu informieren.

§ 8 Aufgaben des Institutsrates

(1) Der Institutsrat hat für die Erfüllung des Institutszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Institutsdirektoren zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften verlangen. Der Institutsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen des Institutes und dessen Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Er ist der Vermögensverwaltungsrat des Institutes gemäß can. 1280 CIC.

(3) Dem Institutsrat obliegen insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Budgets (Haushaltspläne) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung der genehmigten Budgets des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
- b) die Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der geprüften Rechnungsabschlüsse des Institutes und seiner Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften;
- c) die Entlastung der Institutsdirektoren;
- d) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
- e) im Falle der Ernennung oder Abberufung der Institutsdirektoren die Abgabe eines Votums an den Erzbischof von Wien;
- f) die Genehmigung des Abschlusses, der Änderung oder Auflösung der Verträge mit den Institutsdirektoren;
- g) die Entscheidung über die dem Institutsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß § 12 dieser Satzung.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Institutsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Den Ausschüssen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.

(2) Der Institutsrat hat jedenfalls einen permanenten Ausschuss (Exekutivausschuss) zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse und der Tätigkeit der Institutsdirektoren einzurichten.

(3) Dem Plenum des Institutsrates sind jedenfalls folgende Entscheidungen vorbehalten:

1. die Angelegenheiten gemäß § 8 (3) lit. (a) bis (e)
2. die Angelegenheiten gemäß § 12 lit. (a) bis (d)
3. die Angelegenheiten gemäß § 12 lit. (e) bis (g), über einer Wertgrenze von € 250.000,00

§ 10 Die Institutsdirektoren

(1) Der Erzbischof von Wien bestellt nach Anhörung des Institutsrates bis zu zwei Institutsdirektoren, die für die Geschäftsführung des Institutes, die Ausführung der Beschlüsse des Institutsrates und die Überwachung der Geschäftsführung der Anstalten, Einrichtungen und Gesellschaften des Institutes verantwortlich sind.

(2) Die Institutsdirektoren werden für eine bestimmte Funktionsperiode, im Regelfall für fünf Jahre bestellt; die Wiederbestellung ist auch mehrfach möglich. Die Enthebung ist durch den Erzbischof von Wien auch vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung des Institutsrates jederzeit möglich.

(3) Die Institutsdirektoren sind jeweils einzeln für das Institut in allen Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind, zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(4) Unbeschadet der Vertretungsbefugnis nach außen kann der Institutsrat im Innenverhältnis für einzelne Angelegenheiten eine Doppelvertretung vorsehen.

§ 11 Aufgaben der Institutsdirektoren

(1) Die Institutsdirektoren führen die Geschäfte des Institutes nach Maßgabe der Satzung, der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse des Institutsrates und mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Koordination, Planung und Organisation der Einrichtungen des Institutes und seiner Gesellschaften, dies unter den Aspekten von christlichen Werten, Leistungsfähigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Art der Geschäftsführung hat sich an den vom Erzbischof von Wien und dem Institutsrat vorgegebenen Richtlinien und an den mit dem Institutsrat vereinbarten Zielsetzungen und Leitbildern zu orientieren.

(3) Sie sind verantwortlich für die Erarbeitung von konkreten Betreuungsangeboten sowie der mittel- und längerfristigen Angebotspolitik des Institutes unter Bedachtnahme auf den Bedarf im regionalen Gesundheitswesen und gesundheitspolitischen Umfeld.

(4) Ihnen obliegt insbesondere

- a) die Verwaltung des Institutsvermögens;
- b) die Erstellung des Jahresbudgets des Institutes;
- c) die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Institutes;
- d) der Vollzug der Beschlüsse des Institutsrates;
- e) die Öffentlichkeitsarbeit des Institutes;
- f) Organisationsentwicklung des Institutes;
- g) der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung der Verträge mit den leitenden Mitarbeitern des Institutes und seiner Gesellschaften;
- h) die Festlegung einer Geschäftsordnung.

§ 12 Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Institutsdirektoren haben für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Institutsrates oder eines dafür zuständigen Ausschusses einzuholen:

- a) die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Institutsführung, der langfristigen Angebotspolitik des Institutes, die Änderung der Schwerpunkte der Institutsaufgaben sowie der mittel- und langfristigen Strategien;
- b) Erwerb anderer Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
- c) Errichtung oder Auflösung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten;
- d) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unmittelbar betrieblich genutzten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) den Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Institutes gehören und € 38.000,-- im Einzelfall übersteigen;
- g) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die € 38.000,-- im Einzelfall und insgesamt € 75.000,-- im Geschäftsjahr übersteigen;

- h) die Bestellung von Geschäftsführern der Einrichtungen oder Gesellschaften, die unter dem maßgeblichen Einfluss des Institutes stehen sowie die Begründung, Änderung und Auflösung von deren Dienstverhältnissen;
- i) Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur des Institutes;
- j) die Durchführung von bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen und unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften des Institutes;
- k) Entscheidungen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Institutes wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- l) Rechtsgeschäfte mit einem der Institutsdirektoren, deren nahen Angehörigen oder Unternehmen, die unter deren maßgeblichen Einfluss stehen;
- m) alle sonstigen Handlungen, die durch Institutsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden oder die in ihren Auswirkungen den üblichen Geschäftsverkehr des Institutes erheblich überschreiten.

§ 13 Aufsicht

Das Institut unterliegt als kirchliche Rechtsperson der Oberaufsicht durch den Erzbischof von Wien.

§ 14 Auflösung des Institutes bzw eines BgA

Im Falle der Auflösung/Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Erzdiözese Wien in 1010 Wien, Wollzeile 2, mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden. Im Falle der Auflösung eines BgA oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes eines BgA ist das Vermögen vom Institut ausschließlich für mildtätige Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 2 EStG zu verwenden.

§ 15 Außerkrafttreten der bisherigen Satzungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren die Bestimmungen der bisherigen Satzung ihre Wirksamkeit.

Die Funktionsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindlichen Organe und deren Mitglieder werden durch die Satzungsänderung nicht berührt.

16. PFARRAUSSCHREIBUNGEN

Vikariat Nord – Unter dem Manhartsberg

Pfarrren Großengersdorf, Pillichsdorf, Obersdorf und Wolkersdorf: Pfarrvikar bzw. Kaplan (Dienstwohnung in Pillichsdorf) und PAss ab 1.9.2026.

PV Kirchberg am Wagram: Pfarrvikar oder Kaplan für ab sofort. Dienstwohnung im Pfarrhof Altenwörth.

PV Klein Maria Dreieichen mit den Pfarren Aspersdorf, Groß, Hollabrunn und Oberfellabrunn: Leitender Priester und Pfarrvikar/Kaplan ab 1.9.2026. Dienstwohnungen in Hollabrunn Pfarrhof.

PV Am Jakobsweg - Weinviertel (Stockerau, Leitersdorf, Haselbach, Niederhollabrunn und Hausleiten): Leiter ab 1.9.2026 (Wohnort Pfarrhof Stockerau)

Vikariat Wien-Stadt:

Pastoralteam für PV Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf, Wien 23.

Pastoralteam für Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandeiten und Starchant, alle Wien 16).

Für beide Ausschreibungen siehe nachfolgenden Pkt. 17.

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 27. Februar im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

Für die beiden Teamausschreibungen im Vikariat Wien Stadt endet die Bewerbungsfrist am 28. Februar!

17. PASTORALTEAMAUSSCHREIBUNGEN VIKARIAT WIEN-STADT

1. Ausschreibung des Pastoralteams für den Pfarrverband Favoriten Südost und die Pfarre Inzersdorf

Die Pfarren des Pfarrverbandes Favoriten-Südost (Laaer Berg, St. Paul – P.A.-Hansson-Siedlung-Ost und Oberlaa) liegen im Stadtdekanat 10, die Pfarre Inzersdorf liegt derzeit im Stadtdekanat 23. Für diese Pfarren wird ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,9 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)

Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: [Ausschreibungen-Favoriten-SO-Inzersdorf](#)

2. Ausschreibung des Pastoralteams für die Pfarren des Entwicklungsraums Stadtdekanat 16 West (Pfarren Altottakring, Sandleiten und Starchant)

Die genannten Pfarren bilden den Entwicklungsraum Stadtdekanat 16 West im Stadtdekanat 16. Für diese Pfarren wird – unter der Leitung des derzeitigen Pfarrers von Sandleiten und Altottakring, Mag. Thomas Natek, ein gemeinsames Pastoralteam gesucht, das mit September 2026 seinen Dienst antreten soll.

Das Pastoralteam wird aus Priestern, Diakonen und Pastoralassistent:innen zusammengesetzt, dafür gelten folgende Richtwerte: 4,3 „Vollzeitäquivalente“, d.h.

1 Pfarrer, 3-4 weitere Mitglieder im Pastoralteam (Pastoralassistent:innen, Diakone im diözesanen Beruf, Pfarrvikare, Kapläne)

Nähere Informationen zum Bedarf, den Charakteristika und Besonderheiten der Pfarren finden Sie hier: [Ausschreibungen-Dek16West](#)

Für beide Ausschreibungen gilt:

Für sämtliche genannten Funktionen des Pastoralteams können sich im Dienst der Erzdiözese Wien stehende Personen bewerben. Das gilt auch für die Personen, die bereits jetzt in den Pfarren tätig sind.

Im Bewerbungsschreiben bitten wir, besonders auf folgende Punkte einzugehen:

- Die Beweggründe, weshalb Sie sich konkret für diese Pfarren bewerben möchten;
- welche Bereiche Sie in Ihrer Tätigkeit gerne abdecken und betreuen würden;
- Ihren bisherigen Lebens- und Berufungsweg sowie
- Ihre persönlichen Charismen, Fähigkeiten und Stärken, die für Ihren seelsorglichen Einsatz in diesen Pfarren sprechen.

Legen Sie dem Bewerbungsschreiben auch einen aktuellen Lebenslauf und Qualifikationsnachweise bei.

Bewerbungen richten Sie **bis 28. Februar 2026** an das Vikariat Wien-Stadt (e-mail: vik.wien-stadt@edw.or.at), z.H. Bischofsvikar P. Mag. Dariusz Schutzki CR.

Nach Ende der Bewerbungsfrist werden Vertreter:innen der Pfarren die Bewerbungen sichten und Gespräche mit den Bewerber:innen führen. Im Anschluss wird dem Bischofsvikar ein Vorschlag über die Zusammensetzung des Pastoralteams unterbreitet. Bevor die Beauf-

tragungen fixiert werden, durchläuft das künftige Pastoralteam noch einen Prozess der Teamfindung.

18. PERSONALNACHRICHTEN

KORREKTUREN zu WDBI. 164 (2026) Nr. 1, S. 3:

Wirtschaftsrat:

Alexandra **Fürst** (L), Leiterin der Kontrollstelle, wurde für die laufende Funktionsperiode von 1. Jänner 2026 bis 31. Jänner 2027 als Mitglied ohne Stimmrecht nach § 2, Nr. 5 des Statuts betraut und bestätigt.

Erzdiözese Wien:

Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**, bisher Delegat des Apostolischen Administrators, wurde mit 25. Jänner zum Generalvikar ernannt.

Weihbischof Mag. Dr. Franz **Scharl**, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats für die kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für die kategoriale Seelsorge und die anderssprachigen Gemeinden ernannt.

Weihbischof Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats Nord – Unter dem Manharsberg, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Nord – Unter dem Manharsberg ernannt.

GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats Wien-Stadt, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Wien-Stadt ernannt

Mag. Dr. Richard **Kager**, Leiter des Seelsorgeraumes Föhrenberge und Pfarrer in den Pfarren Perchtoldsdorf, Gießhübl und Kaltenleutgeben, wurde mit 1. Februar neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Bischofsvikar für das Bischofsvikariat Süd – Unter dem Wienerwald ernannt.

P. Mag. Erich **Bernhard** COp, bisher interimistischer Leiter des Bischofsvikariats für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Erzdiözese Wien, wurde mit 25. Jänner zum Bischofsvikar für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens in der Erzdiözese Wien ernannt.

Dienststellen:

Erzbischöfliches Metropolitan und Diözesangericht:

Dompropst Msgr. Mag. Lic. Dr. Ernst **Pucher** wurde mit 25. Jänner als Offizial (Gerichtsvikar) bestätigt.

Kanonikus Ordinariatskanzler Mag. Dr. Gerald **Gruber** wurde mit 25. Jänner als Vizeoffizial (Vize-Gerichtsvikar) bestätigt.

Kategoriale Seelsorge:

Gehörlosenseelsorge:

KR P. Alfred **Zainzinger** OSST, bisher Seels., wurde auf eigenem Wunsch mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Kirchliche Institutionen:

St. Lorenzo Ruiz-Stiftung:

Albanische Gemeinde:

Marijan **Lorenci** (D. Prizern), bisher Seels., wurde mit 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Pfarrverbände:

Rund um Mistelbach:

P. Ionut **Coceanga** OFMConv wurde mit 1. Jänner zum Aushilfskaplan der Pfarren Bullendorf, Eibesthal, Frättingsdorf, Hörsersdorf, Hüttendorf, Kettlasbrunn, Mistelbach, Paasdorf, Siebenhirten Und Wilfersdorf ernannt.

Seelsorgeräume:

Stiftspfarrn Hohe Wand:

P. Mag. Sebaldu**s Mair** OCist, bisher Kpl. der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen im Steinfeld und Würflach sowie Kirchenrektor der Kapelle zum hl. Bernhard im HeiligenkreuzerStiftshof, 1010 Wien, wurde mit 17. Februar von seinem Amt entpflichtet.

GR. P. Markus **Rauchegger** OCist wurde mit 18. Februar zum Kaplan der Pfarren Maiersdorf, Maria Kirchbüchl-Rothengrub, Muthmannsdorf, St. Lorenzen im Steinfeld und Würflach ernannt.

Zierfandlerregion:

Thomas **Tsach**, bisher Kpl. der Pfarren Tribuswinkel, Traiskirchen, Oeynhausen, Pfaffstätten und Möllersdorf, wurde mit 1. Februar zum Pfarrvikar der Pfarren Tribuswinkel, Traiskirchen, Oeynhausen und Möllersdorf ernannt.

Pfarren:

Deutsch-Wagram und Gänserndorf:

Monika **Fürhapter** (L) wurde mit 1. Februar zur Pastoralassistentin bestellt.

Erdberg, Wien 3:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, bisher Pfr., resigniert mit 31. August auf die Pfarre und tritt mit 1. Spetember in den dauernden Ruhestand.

Landstraße, Wien 3:

P. Mag. Philipp **Öchsner** CO, bisher Kpl., wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Am Lainzerbach, Wien 13:

GR MMag. Bernhard Andreas **Kollmann**, bisher Pfvik. der Pfarre Am Lainzerbach, Wien 13, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet und trat mit 1. Jänner 2026 in den dauernden Ruhestand.

Zu allen Heiligen, Wien 20:

Marijan **Lorenci** (D. Prizern), biser AushKpl., wurde mit 31. Dezember 2025 aus gesundheitlichen Gründen entpflichtet.

Rinku Cizar **Costa**, Bacc. (D. Rajshahi), bisher AushKpl. der Pfarren St. Josef ob der Laimgrube und Mariahilf, beide Wien 6, wurde mit 1. März zum Aushilfskaplan der Pfarre Zu allen Heiligen, Wien 20, ernannt.

Breitenlee, Wien 22:

Stephan **Fuhs** (D) wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt als Diakon mit Zivilberuf auf eigenen Wunsch entpflichtet.

Wiener Neustadt-Propsteipfarre:

Patrik **Mojžiš**, bisher Kurat dieser Pfarre, wurde mit 22. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

Institute des geweihten Lebens:

Barmherzige Brüder:

Fr. Rudolf **Knopp** OH wurde am 22. Jänner zum Provinzial der Provinz Europa Mitte gewählt an Stelle von P. Saji **Mullankuzhy** OH, bisher Prvzl.

Klarissen von der Ewigen Anbetung:

Die Klarissen von der Ewigen Anbetung im Kloster Gartengasse 4, Wien 5, wurde durch Dekret des Dikasterieniums für Institute des geweihten Lebens und Gesellschafthen des Apostolischen

Lebens vom 6. August 2024 (Prot. Nr. 882/2019) in die Föderation von der Klarissen der Ewigen Anbetung in Polen aufgenommen.

Töchter der Göttlichen Liebe:

Sr. Dipl.-Päd. Martina **Holzer** FDC wurde mit 1. November 2025 für drei Jahre zu Oberin im Mutterhaus, Jacquingasse 12-14, Wien 3, ernannt an Stelle von Sr. M. Daria **Krupnik** FDC, bisher Oberin.

Sr. Dipl.-Päd. Martina **Holzer** FDC wurde mit 1. November 2025 für drei Jahre zu Oberin im Kloster Marienanstalt, Fasangasse 4, Wien 3, ernannt an Stelle von Sr. M. Clara **Gareus** FDC, bisher Oberin.

Vereinigungen:

Charismatische Bewegung:

KR Walter M. **Gröschel**, bisher Geistlicher Assistent, wurde mit 31. Dezember 2025 von seinem Amt entpflichtet.

P. Mag. Michael **Weiss** OCist, Pfarrer und Prior, wurde mit 1. Jänner zum Geistlichen Assistenten ernannt.

Akademische Grade:

Ingrid **Mohr** (L); PAss. in den Pfarren Breitensee, Wien 14 und Akkonplatz, Wien 15, hat am 8. Jänner den akademischen Grad „Magistra der Theologie“ erlangt.

Todesmeldungen:

KR Johann **Frühwirth**, Pfr. i. R., ist am 20. Jänner im Alter von 91 Jahren verstorben und wird am 6. Februar auf dem Friedhof Teesdorf beigesetzt.

DDr. Heinz **Menn**, Prälatur Opus Die, ist am 22. Jänner im Alter von 90 Jahren im Hospiz St. Katharina, Wien 6, verstorben und wird am 10. Februar auf dem Friedhof Nußdorf, Wien 19, beigesetzt.

GR Gerhard **Widhalm** (D), Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Weinviertel Süd, ist am 31. Jänner im Alter von 64 Jahren im Landeklinikum Krems an der Donau verstorben und wird am 13. Februar auf dem Friedhof Auersthal beigesetzt.

Mag. Raimund **Beisteiner**, PfMod. in Wiesmath, ist am 1. Februar im Alter von 59 Jahren in Wiesmath verstorben und wird am 7. Februar im Familiengrab auf dem Friedhof Lackendorf, Bgld. Beigesetzt.

19. HINWEIS ZU TAUFPATEN BEI ERWACHSENENTAUFEN

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erwachsenentaufe ein Taufpate zwingend erforderlich ist (vgl. Matrikenwegweiser 2021³, Taufe 7/20).

Der Taufpate muss nicht am Beginn des Katechumenats feststehen (vgl. Die österreichischen Bischöfe - 14, Katechumenat. Pastorale Orientierungen, S. 32), aber wenigstens bei den letzten Feiern der Vorbereitung mitwirken (vgl. Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche, S. 24).

20. SPRECHTAGE DES ERZBISCHOFS FÜR PRIESTER UND DIAKONE

Nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 01/515 52-3729, Corinna Turner
Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, siehe Pkt. „Sprechtage im Institut für den Ständigen Diakonat – Diakon Rudolf Mijoč“ nach Pkt. „Sprechtage des Generalvikars“.

21. SPRECHTAGE DES GENERALVIKARS

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3200, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: n.krasa@edw.or.at oder ordinariat@edw.or.at
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

22. SPRECHTAGE IM INSTITUT FÜR DEN STÄNDIGEN DIAKONAT - DIAKON RUDOLF MIJOČ

Jeden Donnerstag in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.
Anmeldung bitte unter Tel. 0676/36 16 102 oder r.mijoc@edw.or.at.
Ort: 1090 Wien, Boltzmannngasse 9.

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
27. Februar 2026, 14.00 Uhr.

Erscheinungsdatum der März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2026:
5. März 2026.

Das Diözesanblatt ist unter folgender Internet-Adresse abrufbar:
www.erzdioezese-wien.at/dioezesanblatt